



NPD-ParteiVorstand | Seelenbinderstraße 42 | 12555 Berlin

Bundesverfassungsgericht
– Zweiter Senat –
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

NPD-ParteiVorstand
- Rechtsabteilung -
Seelenbinderstraße 42
12555 Berlin

Es schreibt Ihnen:
Frank Schwerdt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum
08.11.2012

Antrag im Parteiverbotsverfahren

(gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, § 13 Nr. 2, § 43 ff. BVerfGG)

der **Nationaldemokratischen Partei Deutschlands – NPD –**, vertreten durch den Parteivorsitzenden Holger Apfel, dieser vertreten durch den Leiter der Rechtsabteilung Frank Schwerdt, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

- Antragstellerin -

g e g e n

1. den **Deutschen Bundestag**, vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Norbert Lammert, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

- Antragsgegner zu 1. -

2. den **Bundesrat**, vertreten durch den Präsidenten Winfried Kretschmann, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

- Antragsgegner zu 2. -



NPD-ParteiVorstand
Seelenbinderstraße 42
12555 Berlin



TEL 030 – 650 110
FAX 030 – 650 111 40
ePost recht@npd.de
www npd.de



NPD-ParteiVorstand
KONTO 66 000 991 92
BLZ 100 500 00
Berliner Sparkasse

3. die **Bundesregierung**, vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

- Antragsgegnerin zu 3. -

w e g e n: Feststellung der Verfassungskonformität der Antragstellerin

In vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich unter Vorlage auf mich lautender Vollmacht die Vertretung der Antragstellerin an. Namens und im Auftrage der Antragstellerin bitte ich um Anberaumung eines zeitnahen Termins zur mündlichen Verhandlung, in dem ich **b e a n t r a g e n** werde,

1. festzustellen, dass die Antragstellerin nicht verfassungswidrig im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 des Grundgesetzes ist,

h i l f s w e i s e:

festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes dadurch verletzen, dass sie fortwährend die Verfassungswidrigkeit der Antragstellerin behaupten, ohne jedoch einen Verbotsantrag nach Artikel 21 Absatz 2 GG, § 13 Nummer 2, § 43 ff. des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu stellen, und auf diese Weise die Wirkungen eines faktischen Parteiverbots zum Nachteil der Antragstellerin herbeiführen,

h ö c h s t h i l f s w e i s e:

festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes dadurch verletzen, dass sie es in der Vergangenheit unterlassen haben und auch fortwährend unterlassen, im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht eine Antragsberechtigung für politische Parteien vorzusehen, deren Verfassungswidrigkeit behauptet wird und die deshalb ihre Verfassungskonformität verfassungsgerichtlich feststellen lassen möchten,

2. die Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragstellerin aus der Staatskasse anzuordnen.

Gründe:

Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, dass sie nicht verfassungswidrig ist.

I.

Gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Verfassungswidrigkeit entscheidet nach Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG das Bundesverfassungsgericht.

Das Verfahren über das Parteiverbot ist in den §§ 43 bis 47 BVerfGG geregelt. Gemäß § 43 Abs. 1 BVerfGG kann der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, vom Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und von der Bundesregierung gestellt werden. Hinsichtlich einer Partei, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt, kann der Antrag nach § 43 Abs. 2 BVerfGG von der jeweiligen Landesregierung gestellt werden.

1.

Gegen die Antragstellerin wird von Seiten den Antragsgegnern – gerichtsbekannt – fortwährend der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben und die Einleitung eines Verbotsverfahrens gefordert bzw. in Aussicht gestellt.

So äußerte der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, Innenminister und stellvertretender Ministerpräsident von Mecklenburg-Vorpommern sowie Mitglied des Bundesrates Lorenz Caffier auf dem Deutschlandtag der „Jungen Union“ in Rostock am 06.10.2012:

„Aus meiner Sicht beweisen allein die öffentlichen Quellen nicht nur die Verfassungsfeindlichkeit der NPD, sondern auch ihre kämpferische Aggressivität gegenüber unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.“

Beweis: Artikel „IMK-Vorsitzender will neuen Anlauf für NPD-Verbot“, abrufbar unter <http://www.derwesten.de/politik/imk-vorsitzender-caffier-will-neuen-anlauf-fuer-npd-verbot-id7169178.html>, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen und Mitglied des Bundesrates Christine Lieberknecht wird in einem unter www.tlz.de abrufbaren Interview vom 23.10.2012 wie folgt zitiert:

„Ich mache aus meiner persönlichen Haltung keinen Hehl. Für mich war die NPD eine Art Stichwortgeber des rechtsterroristischen NSU-Mördertrios. Sie muss so schnell wie möglich verboten werden.“

Beweis: Interview mit dem Mitglied des Bundesrates Christine Lieberknecht, abrufbar unter <http://www.tlz.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Lieberknecht-fordert-rasches-Verbot-der-NPD-1374262645>, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Der Innenminister des Freistaates Bayern und seines Zeichens stellvertretendes Mitglied des Bundesrates Joachim Hermann forderte in einem FOCUS-Bericht vom 06.12.2011 unter der Überschrift „NPD unter Druck – Bayerns Innenminister fordert NPD-Verbot“ „rasche Schritte für ein NPD-Verbot“. Zwar seien hierfür sorgfältige Vorbereitungen notwendig, bis zum Sommer 2012 müssten aber alle Unterlagen vorliegen, damit ein neues Verbotsverfahren in beim Bundesverfassungsgericht starten könne

Beweis: Bericht des FOCUS vom 06.12.2011, abrufbar http://www.focus.de/politik/deutschland/nazi-terror/npd-unter-druck-bayerns-innenminister-fordert-npd-verbot_aid_691365.html, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Der STERN zitiert den Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied des Bundesrates Erwin Sellering in einem Artikel vom 25.08.2012 unter der Überschrift „Sellering fordert NPD-Verbot als Lehre aus Lichtenhagen“ wie folgt:

„Die NPD ist eine verfassungsfeindliche Partei, die gegen Ausländer hetzt und die Demokratie und die Freiheit bedroht. Eine solche Partei gehört verboten.“

Beweis: Artikel des STERN vom 25.08.2012, abrufbar unter <http://www.stern.de/news2/aktuell/sellering-fordert-npd-verbot-als-lehre-aus-lichtenhagen-1884278.html>, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Auch der Ministerpräsident von Brandenburg und Mitglied des Bundesrates Matthias Platzeck gab ausweislich eines Berichts der Märkischen Oderzeitung vom 13.11.2011 unter der Überschrift „Platzeck fordert NPD-Verbot“ vergleichbare Äußerungen von sich. So bekräftigte er seine Forderung nach einem NPD-Verbot und betonte, dass er von der Politik Anstrengungen erwarte, ein Verbotsverfahren „gerichts-fest“ zu machen

Beweis: Artikel der Märkischen Oderzeitung vom 13.11.2011, abrufbar unter <http://www.moz.de/artikel-ansicht/dg/0/1/990739>, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Der Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt und Mitglied des Bundesrates Reiner Haseloff äußerte ausweislich eines unter www.derwesten.de abrufbaren Artikels:

„Für mich gehört die NPD und alles, was in diesem Bereich unterwegs ist, verboten.“

Beweis: Artikel unter <http://www.derwesten.de/nachrichten/haseloff-fordert-ncp-verbot-id6070173.html> vom 13.11.2011, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Der Ministerpräsident von Niedersachsen und Mitglied des Bundesrates David McAllister meinte laut einem mit „McAllister will ein Verbot der NPD“ überschriebenen Bericht des NDR vom 06.01.2012:

„Ein Deutschland ohne NPD wäre ein besseres Land.“

Beweis: Unter <http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/mcallister693.html> anrunder Artikel vom 06.01.2012, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Auch das Mitglied des Bundestages Sebastian Edathy, der zugleich Vorsitzender des „NSU-Untersuchungsausschusses“ ist, sowie das Mitglied des Bundestages Claudia Roth forderten unlängst ein NPD-Verbot

Beweis: Unter <http://www.stern.de/news2/aktuell/untersuchungsausschuss-chef-edathy-fordert-ncp-verbot-1779249.html> abrufbarer Artikel vom

28.01.2012 sowie Artikel auf http://www.focus.de/politik/weitermeldungen/rechtsextremismus-gruenen-chefin-fordert-neuen-anlauf-fuer-npd-verbot-aid_710165.html vom 03.02.2012, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und Mitglied des Bundestages Thomas Oppermann äußerte in der Zeitschrift „Superillu“ am 06.12.2011:

„Die NPD ist antisemitisch, ausländerfeindlich, antidemokratisch und in Teilen gewaltbereit. Um die verfassungsfeindlichen Inhalte der Partei belegen zu können, brauchen wir keine V-Leute. Dazu reichen allgemein zugängliche Quellen. Dass NPD-Mitglieder im braunen Terrornetzwerk mitgewirkt haben, wird im Verfahren zusätzliches Gewicht haben.“

Beweis: Artikel vom 06.12.2011 „Thomas Oppermann fordert NPD-Verbot – Die NPD ist eine Bedrohung für unsere Demokratie“, abrufbar unter http://www.superillu.de/aktuell/Thomas_Oppermann_fordert_NPD-Verbot_2205069.html 1, kann im Bestreitensfalle vorgelegt werden.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen.

2.

Ein erstes Parteiverbotsverfahren gegen die Antragstellerin wurde am 18.03.2003 wegen Vorliegens eines unbeheblichen Verfahrenshindernisses eingestellt

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, abrufbar unter www.bverfg.de

Seit diesem Einstellungsbeschluss ist die seltsame Situation entstanden, dass die Antragsgegner zwar weiterhin die Verfassungswidrigkeit der Antragstellerin behaupten und damit auch ihre weitere nachrichtendienstliche Beobachtung begründen, zugleich aber keinerlei Anstrengungen unternehmen, den von ihnen erhobenen Vorwurf einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung in einem (neuen) Parteiverbotsverfahren zuzuführen. Von einem neuen Verbotsantrag wird vielmehr seit gut zehn Jahren immer nur gesprochen, tatsächlich gestellt wird er aber nicht.

Mit dem vorliegenden Antrag soll dieser unbefriedigende Zustand der Rechtsunsicherheit beseitigt und endlich Klarheit über die Verfassungskonformität der Antragstellerin geschaffen werden.

II.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist er statthaft.

Dem steht nicht entgegen, dass nach dem Wortlaut des § 43 BVerfGG nur Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung im Parteiverbotsverfahren antragsberechtigt sind. Aus Gründen effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 10, 11, 13 EMRK) ist § 43 BVerfGG nämlich im vorliegenden Fall erweiternd auszulegen oder jedenfalls analog anzuwenden. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die gegenwärtige Lage, in der die Antragstellerin von den Antragsgegnerin fortwährend als verfassungswidrig tituliert wird, gleichwohl aber kein Verbotsantrag gestellt wird, ist insofern völlig inakzeptabel, als die Antragstellerin entweder verfassungswidrig ist und umgehend verboten werden muss, oder aber verfassungsgemäß ist, womit gegenteilige Behauptungen zu unterlassen wären und sich jede weitere nachrichtendienstliche Beobachtung verböte. Gibt es konkrete Beweise für eine Verfassungswidrigkeit, müssen die antragsberechtigten Verfassungsorgane – ohne dass ihnen diesbezüglich ein Ermessen zustünde – einen Verbotsantrag stellen, gibt es dergleichen Anhaltspunkte nicht, ist jede weitere Verleumdung gegen die Antragstellerin mit sofortiger Wirkung einzustellen.

Einer in dieser Weise betroffenen Partei bietet die gegenwärtige Rechtslage indes keine effektive Verteidigungsmöglichkeit, den gegen sie erhobenen Vorwurf auszuräumen, wenn die allein Antragberechtigten (der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung) keine Anstrengungen hinsichtlich der Einleitung eines Verbotsverfahrens unternehmen. Auch ist kein effektiver Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten zu erlangen, weil gemäß Art. 21 Abs. 2 GG eben nur das BVerfG letztverbindlich über die Verfassungsmäßigkeit politischer Parteien entscheiden kann und es sich bei den vor den Verwaltungsgerichten als möglicher Angriffsgegenstand

einzig in Betracht kommenden Verfassungsschutzberichten lediglich um rechtlich irrelevante Meinungsäußerungen der Ministerialbürokratie handelt.

Dies wiegt umso schwerer, als die fortwährende Titulierung der Antragstellerin als „verfassungswidrig“ und ihre fortgesetzte nachrichtendienstliche Beobachtung massive Eingriffe in den freien politischen Wettbewerb darstellen (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG). Mitglieder müssen faktischen Benachteiligungen im Berufsleben, insbesondere bei der Bewerbung um eine Stellung im öffentlichen Dienst oder gar im Beamtenverhältnis hinnehmen und werden nicht selten Opfer von Übergriffen politischer Gegner.

In diesem Zusammenhang sei nur beispielhaft auf die unzähligen Fälle von Angestellten des öffentlichen Dienstes, Beamten und Soldaten hingewiesen, die allein wegen ihrer Mitgliedschaft in der NPD disziplinarrechtlich gemäßregelt oder ganz aus dem Staatsdienst entfernt wurden

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakte des BVerwG in dem Verfahren 2 WD 26.11, der Verfahrensakte des BAG in dem Verfahren 2 AZR 479/09 sowie der Verfahrensakte des LAG Saarland in dem Verfahren 2 Sa 78/09. Weitere Fälle können bei Bedarf vorgebracht werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen Wahlbewerbern der NPD die Teilnahme an kommunalen Direktwahlen allein wegen ihrer Parteizugehörigkeit verweigert wurde und auf diese Weise Wirkungen herbeigeführt wurden, die eigentlich nur nach Durchführung eines Parteiverbotsverfahrens hätten verhängt werden dürfen

Beweis: Beiziehung der Verfahrensakten in den Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1946/10 und 2 BvR 1136/12.

Schließlich ermutigt die von den Antragsgegnern permanent betriebene Verbotshetze insbesondere linksextremistische Elemente, die Demonstrationen, Veranstaltungen und Wahlkämpfe der NPD mit gewalttätigen Mitteln zu behindern. In diesem Zusammenhang sei nur beispielhaft auf die zahlreichen Anschläge gegen Wahlbewerber der NPD im diesjährigen Landtagswahlkampf in Schleswig-Holstein hingewiesen, die nunmehr auch Gegenstand eines Wahlprüfungsbeschwerdeverfahrens beim LVerfG S-H sind

Beweis: Beziehung der Akte in dem Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren des LVerfG S-H, Az.: LVerfG 7/12.

In der Folge werden potentielle Mitglieder verängstigt und von der Stellung eines Mitgliedsantrages abgehalten. Auch die Möglichkeit der politischen Werbung über die Medien wird einer derartig titulierten Partei – wie die Erfahrung zeigt – regelmäßig verwehrt. Dadurch, dass die Verfassungswidrigkeit immer nur behauptet, allerdings nicht gerichtlich geklärt wird, kommt es auch zu Irritationen beim Wähler, der sich scheut, seine Stimme einer vermeintlich verfassungswidrigen Partei zu geben. Der Sache nach handelt es sich bei dieser Vorgehensweise um ein **faktisches Parteienverbot** gleichsam „durch die Hintertür“ unter Umgehung der vom Grundgesetz und dem BVerfGG vorgesehen hohen formellen und materiellen Hürden.

Im Zivil(prozess)recht stünde dem Betroffenen in einem solchen Falle die **negative Feststellungsklage** zur Verfügung: Berühmt etwa A sich B gegenüber einer Forderung und bezeichnet letzteren als säumigen Schuldner, weigert A sich aber, seinen vermeintlichen Anspruch vor Gericht geltend zu machen, kann B gemäß § 256 Abs. 1 ZPO das Nichtbestehen der behaupteten Zahlungsverpflichtung rechtskräftig feststellen lassen.

Im verfassungsgerichtlichen Verfahren ist eine solche negative Feststellungsklage bislang nicht vorgesehen. Der historische Gesetzgeber hat sie offensichtlich für nicht erforderlich gehalten, da er davon ausging, dass im Falle des konkreten Verdachts der Verfassungswidrigkeit einer Partei die allein antragsberechtigten Verfassungsorgane von sich aus die Einleitung eines Verbotsverfahrens betreiben würden.

Die aktuellen Entwicklungen zeigen aber gerade am Beispiel der Antragstellerin sehr deutlich, dass sich diese Einschätzung des Gesetzgebers nicht mehr mit der Rechtswirklichkeit deckt. Wenn die allein antragsberechtigten Organe zwar einerseits die Verfassungswidrigkeit einer Partei behaupten, andererseits die Einleitung eines Verbotsverfahrens aber gerade nicht beabsichtigen, stattdessen die Rechtslage bewusst in der Schwebe halten, um der betreffenden Partei maximalen politischen Schaden zuzufügen, dann besteht insoweit eine rechtsstaatlich nicht hinnehmbare Rechtsschutzlücke. Allein schon die Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG iVm. Art.10, 11, 13 EMRK) gebietet es, einer Partei in dieser Situation die

Möglichkeit zu eröffnen, den gegen sie erhobenen Vorwurf in einem gerichtlichen Verfahren klären zu lassen.

Gemäß Art. 13 EMRK iVm. Art. 10, 11 EMRK und Art. 3 EMRK-ZP I hat die Antragstellerin nämlich ein Recht darauf, gegen vertretbar behauptete Verletzungen in ihren Grund- und Menschenrechten auf Meinungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Mitwirkung an freien Wahlen eine wirksame Beschwerde vor einer zur Abhilfe berechtigten Beschwerdestelle anbringen zu können. Dies ist aus den genannten Gründen de lege lata in Deutschland nicht der Fall, sodass ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK vorliegt. Um diesen Verstoß zu beseitigen, ist eine erweiternde Auslegung des Kreises der Antragsberechtigten bzw. eine Rechtsanalogie zur zivilprozessualen Figur der negativen Feststellungsklage dringend geboten.

III.

Der Antrag ist auch begründet, denn die Antragstellerin ist **nicht** verfassungswidrig.

1.

Die Antragstellerin ist eine politische Partei, die auf dem Boden des Grundgesetzes steht, sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennt und Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung kategorisch ablehnt. Wenn die Antragsgegner etwas Gegenteiliges behaupten, mögen sie entweder unverzüglich entsprechenden Beweis antreten oder aber ihre Verleumdungen gegenüber der Antragstellerin mit sofortiger Wirkung endgültig einstellen.

2.

Die Titulierung der Antragstellerin als „verfassungswidrig“ ohne Einleitung eines zur Rechtssicherheit führenden Parteiverbotsverfahrens stellt jedenfalls eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG dar, weil ihre Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes aus den oben dargelegten Gründen in unverhältnismäßiger Weise erschwert wird.

Sollte das Gericht daher zur Unzulässigkeit der gestellten Anträge im Parteiverbotsverfahren kommen, so mag es die Anträge als solche im Organstreitverfahren nach

Art. 93 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Nr. 5, § 63 ff. BVerfGG umdeuten, was hiermit höchst vorsorglich **beantragt** wird.

3.

Höchst hilfsweise möge das BVerfG im Organstreitverfahren feststellen, dass die Antragsgegner die organschaftlichen Rechte der Antragstellerin dadurch verletzen, dass sie es in der Vergangenheit unterlassen haben und auch zurzeit fortwährend unterlassen, der Antragstellerin eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit gegen die von den Antragsgegnern aufgestellten Behauptungen der angeblichen Verfassungswidrigkeit der Antragstellerin zur Verfügung zu stellen. Dies ist nämlich – wie oben bereits ausgeführt wurde – sowohl von Verfassungs als auch von Konventions wegen geboten.

Falls das BVerfG also zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das von der Antragstellerin eingeleitete „negative Verbotsverfahren“ auch unter dem Aspekt einer möglichen Rechtsfortbildung nicht statthaft sei, so ist zumindest die Verfassungs- und Konventionswidrigkeit der gegenwärtigen Rechtslage (§§ 43 ff. BVerfGG) festzustellen und der Bundesgesetzgeber aufzufordern, entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten de lege ferenda zu schaffen.

4.

Gemäß § 34a BVerfGG sind der Antragstellerin die ihr erwachsenen notwendigen Auslagen zu erstatten.

IV.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag oder weitere Beweisangebote für erforderlich halten, wird höflichst um entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Falls das Gericht sämtliche gestellten Anträge für unzulässig und/oder unbegründet halten sollte, wird höflichst um zeitnahe Abfassung einer rechtsmittelfähigen Entscheidung gebeten, damit unverzüglich eine abschließende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte herbeigeführt werden kann.

Frank Schwerdt

stellvertretender Parteivorsitzender

Leiter der Rechtsabteilung